

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

81. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 28. Oktober 2011	41. Stück
409.	Widerruf der Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Ried Zeisel Neuriss“ der Gemeinde Donnerskirchen	499
410.	Genehmigung der Bebauungsrichtlinien Ried „Scheiben II“ der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz.....	499
411.	Grundzusammenlegungsverfahren Siget in der Wart, Auflage des Zusammenlegungsplans	500
412.	Zusammenlegungsverfahren Weingraben, Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens	501
413.	Öffentliche Ausschreibung für ein Tauchdienstfahrzeug für das Landesfeuerwehrkommando Burgenland	501

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-RO-6074/2-2011

409. Widerruf der Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Ried Zeisel Neuriss“ der Gemeinde Donnerskirchen

Die im Landesamtsblatt für das Burgenland, ausgegeben am 7. Oktober 2011, Zahl: 389, veröffentlichte Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Ried Zeisel Neuriss“ der Gemeinde Donnerskirchen, wird widerrufen.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
DI Perlaky

Zahl: LAD-RO-6190/1-2011

410. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien Ried „Scheiben II“ der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Oktober 2011, Zahl: LAD-RO-6190/1-2011, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz vom 17. Dezember 2010 in der Fassung vom 22.6.2011, mit der die Bebauungsrichtlinien Ried „Scheiben II“ erlassen werden, gemäß § 25 a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
DI Perlaky

411. Grundzusammenlegungsverfahren Siget in der Wart, Auflage des Zusammenlegungsplans

Verständigung

Gemäß § 25 Abs. 1 des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl. Nr. 40/1970 (FLG) in der Fassung LGBl. Nr. 22/2007, wird die durch Absteckung und vorläufige Vermarkung in der Natur vorgenommene neue Flureinteilung im Zusammenlegungsgebiet Siget in der Wart durch einen Zusammenlegungsplan, der gemäß § 7 Abs. 1 des Agrarverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 173/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2002, ein Bescheid im Sinne des AVG ist, festgelegt.

Der Zusammenlegungsplan besteht aus:

1. einer planlichen Darstellung der neuen Flureinteilung (Lageplan in 7 Blättern);
2. einer nach Eigentümern geordneten Zusammenstellung der neuen Grundstücke, der Geldabfindungen, Geldleistungen, Geldentschädigungen und Geldausgleichungen unter Anführung der Abfindungsgrundstücke sowie den Nummern der neuen Grundstücke, ihrer Ausmaße und Flächen der einzelnen Bonitätsklassen (Abfindungsausweis samt Teilabfindungen und Geldausgleichungen);
3. der Festlegung des Beitragsschlüssels für die gemeinsamen Anlagen und der Werte der von den einzelnen Parteien hierfür aufzubringenden Grundanteile (Anteilsberechnung),
4. der Festlegung der sonstigen rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen, zur Neuordnung gehörenden Verhältnisse sowie einer Darstellung des Verfahrensganges (Haupturkunde).

Dem Zusammenlegungsplan sind als Behelfe der rechtskräftige Besitzstandsausweis, der Bewertungsplan und der Plan der gemeinsamen Anlagen angeschlossen.

Der Zusammenlegungsplan wird gemäß § 25 Abs. 1 des Flurverfassungs-Landesgesetzes im Gemeindeamt, Schlossplatz 2, 7501 Rotenturm an der Pinka durch zwei Wochen, und zwar vom 7. November 2011 bis einschließlich 21. November 2011 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die **Erläuterungen** des Zusammenlegungsplans finden am Montag, dem **7. November 2011**, am Montag, dem **14. November 2011** und am Montag, dem **21. November 2011** jeweils in der Zeit von **8 bis 12 Uhr** und von **13 bis 16 Uhr im Gemeindeamt, Schlossplatz 2, 7501 Rotenturm an der Pinka** statt.

Nach Ablauf der Auflagefrist ist eine Einsicht in das Operat in der Außenstelle des Hauptreferates Agrartechnik (BBS-Betriebs- und Dienstleistungszentrum Süd), 7400 Oberwart, Wienerstr. 53, II. Stock, Zi. 204, möglich.

Zu diesem Plan wird folgendes bemerkt:

Die Ermittlung der Abfindungsgrundstücke ist auf Grund des festgestellten Besitzstandes, der nicht beeinträchtigten rechtskräftigen amtlichen Einschätzung der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke, sowie unter Berücksichtigung der erforderlichen gemeinsamen Anlagen erfolgt. Die vorgebrachten Wünsche konnten nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Vornahme der neuen Flureinteilung erfolgen. Der Unterschied zwischen dem in der Abfindungsberechnung ermittelten Abfindungsanspruch bewegt sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Der Wertunterschied wird in Geld ausgeglichen und ist aus dem Abfindungsausweis zu ersehen.

Rechtsmittelbelehrung

Allfällige Berufungen gegen den Zusammenlegungsplan sind binnen zwei Wochen schriftlich in zweifacher Ausfertigung beim Amt der Bgld. Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz einzubringen. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. **Die Frist beginnt mit dem auf den Ablauf der Dauer der Auflage folgenden Tag, also mit dem 22. November 2011. Für jede Partei beginnt die Auflagefrist nicht vor dem Tag der Zustellung dieser Verständigung.**

Für das Amt der Landesregierung:
Dr. Stockinger

Zahl: 4a-A-418/170-2011

412. Zusammenlegungsverfahren Weingraben, Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens

Verordnung

des Amtes der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 20. Oktober 2011, Zahl: 4a-A-418/170-2011, mit der das Zusammenlegungsverfahren Weingraben in der KG Weingraben abgeschlossen wird.

1. Gemäß § 30 Abs. 3 des Flurverfassungs-Landesgesetzes (FLG), LGBl. Nr. 40/1970, idF LGBl. Nr. 22/2007, wird das mit Verordnung vom 3. Oktober 1994, Zl. V/1-418/3-1994, eingeleitete Verfahren zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke „Weingraben“ in der KG Weingraben abgeschlossen.
2. Die „Zusammenlegungsgemeinschaft Weingraben“ - gegründet mit obgenannter Verordnung - wird gemäß § 7 Abs. 1 FLG aufgehoben.

Für das Amt der Landesregierung:
Dr. Stockinger

413. Öffentliche Ausschreibung für ein Tauchdienstfahrzeug für das Landesfeuerwehrkommando Burgenland

Ausschreibung im offenen Verfahren

Ausschreibende Stelle:

Landesfeuerwehrkommando Burgenland, Leithabergstraße 41, 7000 Eisenstadt

Auftragsbezeichnung:

Tauchdienstfahrzeug - LFV Burgenland

Gegenstand des Auftrags:

LKW-Fahrgestell mit Kofferaufbau und Ladebordwand.

Ausstattung als Feuerwehrfahrzeug mit Atemluftkompressor und Einbaustromerzeuger.
Innenausstattung lt. Ausschreibung.

CPV-Codes:

34144210/31120000/42123410

Erfüllungsort:

Eisenstadt (AT112)

Ausschreibungsunterlagen:

erhältlich bis: 22. Dezember 2011, 12 Uhr

Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):

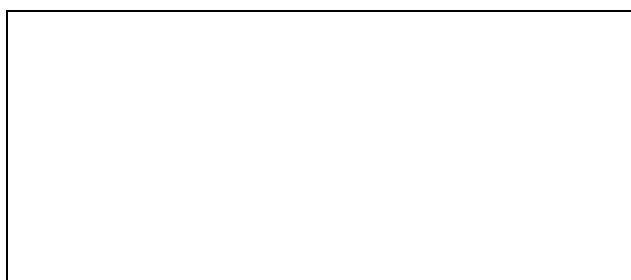
22. Dezember 2011, 14.30 Uhr

Anbotsöffnung:

22. Dezember 2011, 15 Uhr

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU:
24. Oktober 2011

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt
Retouren an PF 555, 1008 Wien



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Insetrate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.